

veröffentlicht am: 20.02.2012

Fakultät für Wirtschaftswissenschaft

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management and Economics vom 4. Oktober 2006 in der Fassung vom 07.10.2009

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 436) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management and Economics vom 4. Oktober 2006 in der Fassung vom 07.10.2009 wird wie folgt geändert:

1. Alt:

§ 16

Leistungsnachweise in den Fremdsprachen

- (1) Für die Prüfungen in der Fremdsprache gelten die Bestimmungen der entsprechenden Prüfungsordnung des Sprachenzentrums der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.
- (2) Es sind Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau des Hochschulfremdsprachenzertifikats UNICERT IV in englischer Sprache (16 Kreditpunkte) gegebenenfalls ohne Teilnahme am Fremdsprachenunterricht, nachzuweisen.
- (3) Darüber hinaus sind in der Fremdsprachenausbildung 8 Kreditpunkte durch erfolgreiche Prüfungen zu Hochschulfremdsprachenzertifikaten der Stufen UNICERT I, II oder III in einer weiteren Fremdsprache bzw. Grundstufe II, Mittelstufe I oder II in Deutsch als Fremdsprache nachzuweisen.
- (4) Der Nachweis der Fremdsprachenausbildung erfolgt mit der Meldung zur letzten Prüfungsleistung im Rahmen des Studiengangs.

Neu:

§ 16 Leistungsnachweise in den Fremdsprachen

- (1) Für die Prüfungen in der Fremdsprache gelten die Bestimmungen der entsprechenden Prüfungsordnung des Sprachenzentrums der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.
- (2) Es sind Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau des Hochschulfremdsprachenzertifikats UNICERT IV in englischer Sprache (16 Kreditpunkte) gegebenenfalls ohne Teilnahme am Fremdsprachenunterricht, nachzuweisen.
- (3) Darüber hinaus sind in der Fremdsprachenausbildung 8 Kreditpunkte durch erfolgreiche Prüfungen zu Hochschulfremdsprachenzertifikaten der Stufen UNICERT I, II oder III bzw. A1, A2, B1, B2, C1 oder C2 in einer weiteren Fremdsprache oder in Deutsch als Fremdsprache nachzuweisen.
- (4) Der Nachweis der Fremdsprachenausbildung erfolgt mit der Meldung zur letzten Prüfungsleistung im Rahmen des Studiengangs.
- (5) Über Ausnahmeregelungen für Muttersprachler aus Großbritannien, Irland, Australien, Neuseeland, den USA und Kanada entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist spätestens 4 Wochen nach Aufnahme des Studiums im Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft in Schriftform einzureichen.

2. Einfügung eines neuen Paragraphen:

§ 17 Internationales Doppelabschlussprogramm

- (1) Auf der Grundlage der am 22. Oktober 2010 unterzeichneten Verträge über einen Doppelabschluss mit der Technischen Universität Donezk (DonNTU) sowie der Technischen Universität Kharkov (NTU 'KhPI') können Studierende dieses Studiengangs nach einem entsprechenden Auswahlverfahren das fünfte und sechste Fachsemester an einer der genannten Universitäten im Bachelorstudiengang International Economics (DonNTU) oder International Business (NTU 'KhPI') studieren.
- (2) Studierende der Technischen Universität Donezk (DonNTU) bzw. der Technischen Universität Kharkov (NTU 'KhPI'), die im Ergebnis eines Auswahlverfahrens einen Studienplatz im Rahmen des Doppelabschlussprogramms im Studiengang Management and Economics erhalten, nehmen das Studium im dritten Fachsemester auf.
- (3) Die im Rahmen dieser Abkommen an den Technischen Universitäten Donezk (DonNTU) sowie Kharkov (NTU 'KhPI') erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß den Äquivalenztabelle im entsprechenden Vertrag angerechnet.
- (4) Die Studienpläne sind den jeweiligen Verträgen zu entnehmen. Die Noten der im Rahmen dieser Abkommen erbrachten Prüfungsleistungen werden beiderseitig wie folgt umgerechnet:

<u>Ukraine</u>		<u>Deutschland</u>
5A/excellent	=	1,0 excellent
5B/excellent	=	1,7 good
4B/good	=	2,0 good
4C/good	=	2,7 satisfactory
3D/satisfactory	=	3,3 satisfactory
3E/satisfactory	=	4,0 pass
2F/fail	=	5,0 fail

- (5) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft den akademischen Grad entsprechend § 3 dieser Ordnung, die Partneruniversitäten verleihen die Hochschulgrade Bachelor of Science in International Economics (DonNTU) bzw. Bachelor of

Science in International Business (NTU ,KHPI'). Sollen beide Grade zusammen geführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. Dies gilt ebenfalls in abgekürzter Form.

(6) Den Studierenden wird durch die Partner unter Beachtung der Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnungen ein Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung, eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges Diploma Supplement ausgestellt. Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement der Partner sind jeweils so zu verbinden, dass deutlich wird, dass es sich um die Bewertung und den Abschluss nur eines Studiengangs handelt.

3. Die nachfolgenden Paragraphen verändern Ihre Nummerierung entsprechend.

Artikel II

(1) Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2011/2012 an der Universität Magdeburg ihr Studium im Bachelorstudiengang Management and Economics aufgenommen haben.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 07.12.2011 und des Beschlusses durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 21.12.2011.

Magdeburg, 09.01.2012

Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg